

## Der Feldpaketdienst.

Bei der Versendung von Paketen an mobile Truppen handelt es sich um eine militärische Einrichtung. Die Beteiligung der Postverwaltung beschränkt sich darauf, die Pakete anzunehmen und den in der Heimat befindlichen Militär-Paketdepots auszuhandigen. Die bei den heimischen Postanstalten aufgelieferten Pakete dürfen bis 10 Kg. schwer sein. Das Porto beträgt 5 Pfg. für das Kilogramm, mindestens jedoch 25 Pfg. Größere Güter im Gewicht von über 10 Kg. bis 50 Kg. sind bei den Eisenbahn-Eilgut- und Güterabfertigungen aufzuliefern; dabei sind die Frachtkosten (nebst 25 Pfg. Kollgeld) im voraus zu entrichten. Mit der Weiterleitung der Pakete von den Militär-Paketdepots nach dem Felde und der Zustellung an die Truppen hat die Post nichts zu tun, dies liegt vielmehr in den Händen der Heeresverwaltung.

Hiernach ist es unrichtig, für das Ausbleiben der an Heeresangehörige im Felde abgeordneten Pakete bis 10 Kilogramm stets die Postverwaltung verantwortlich zu machen. Diese hat nur die Beförderung von der Aufgabepostanstalt zum Militärpaketdepot zu vertreten, wobei Verluste oder große Verzögerungen nahezu ausgeschlossen sind. Die Schwierigkeit liegt in der Beförderung der Pakete in Feindesland, namentlich wenn militärische Operationen stattfinden. Auch die dem Truppenteil obliegende Zustellung der Pakete an den Empfänger ist keineswegs so leicht ausführbar, wie das Publikum vielfach annimmt. Viele Beschwerden der Absender von Feldpaketen darüber, daß diese nicht angekommen seien, erweisen sich als nicht zutreffend, weil sie zu früh erhoben waren.

Außer den vorstehend erwähnten Feldpaketen an mobile Truppen kommen noch Pakete an Heeresangehörige in Garnisonen des deutschen Reiches in Betracht. Diese sind — mit Ausnahme der Standorte in den elsässischen Kreisen Altkirch, Mülhausen, Gebweiler, Thann und Colmar — jederzeit zugelassen und unterliegen den Vorschriften und Tagen des Friedensdienstes. An Militärpersonen in festen Standorten in den vorgenannten elsässischen Kreisen können nur Pakete mit Ausrüstungs- und Bekleidungsstücken befördert werden, wenn sie unter der Aufschrift der in Betracht kommenden Truppenteile und Militärbehörden abgehandelt werden.